

Kreisjugendring Wesermarsch, Moordorfer Damm 1, 26931 Elsfleth

Landkreis Wesermarsch
Poggenburgerstr. 15
26919 Brake

Antrag auf Förderung

Antragsteller: Kreisjugendring Wesermarsch

Betreff: Antrag auf Förderung – Neugründung des Kreisjugendrings Wesermarsch

Unser Grundsatz: „Für eine bunte Wesermarsch - Eine KJR-Partnerschaft für Demokratie, Vielfalt und zivilgesellschaftliches Engagement“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich, Jan Malte Strackerjan, als Geschäftsführer und im Auftrag des Vereins, einen Förderantrag für den Kreisjugendring Wesermarsch ein. Ziel dieser Förderung ist es, Strukturen des Kreisjugendrings langfristig und unabhängig aufzubauen und Mehrwerte für Vereine, Verbände und Organisationen der Jugendarbeit im Landkreis zu schaffen. Dabei sollen demokratisches Handeln, eine vielfältige Jugendarbeit und zivilgesellschaftliches Engagement durch und im Kreisjugendring im Landkreis Wesermarsch in Zeiten zunehmenden antidemokratischen Denkens und des Aufstiegs von Rechtspopulismus gelebt und gestärkt werden.

Der Förderantrag beschreibt benötigte Leistungen in materieller, räumlicher und personeller Form, die der Jugendring braucht, um seine Mehrwerte für den Landkreis einsetzen zu können. Wir verzichten auf eine genaue Benennung einer Fördersumme, um vorhandene und nutzbare Ressourcen des Landkreises zur Unterstützung des Jugendrings in verschiedenster Form zu berücksichtigen. Somit beantragen wir eine angemessene und bedarfsgerechte Förderung, deren Leistung nicht nur in Geldwert zu bemessen ist. Wir stellen diesen Antrag, damit wir uns im Jugendhilfeausschuss mit dem Kreisjugendring beschäftigen und er mit seiner Arbeit damit auf die politische Agenda gesetzt wird.

Im Folgenden gliedert sich der Antrag in sieben Punkte

- 1. Was ist ein Kreisjugendring?**
- 2. Zusammenhang von Jugendringen und Demokratie**
- 3. Gesetzliche Grundlage des Antrags**
- 4. Verantwortung des öffentlichen Trägers**
- 5. Projektbeschreibung**
- 6. Leistungsbeschreibung**
- 7. Priorisierung der Mehrwerte**

1. Was ist ein Kreisjugendring?

Ein Jugendring kann auf Stadt-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene als Zusammenschluss mehrerer Jugendverbände gegründet werden. In den meisten Fällen bildet dieser Zusammenschluss einen rechtsfähigen Verein. Mitglieder eines Jugendrings sind Haupt- und Ehrenamtliche, die Aufgaben im Sinne der Jugendarbeit des entsprechenden Gebietes übernehmen. Diese Tätigkeitsfelder sind oft mit dem örtlichen Träger vernetzt. Die Vorsitzenden oder leitenden Personen des Vereins setzen sich aus Vertretern der Mitgliedsverbände zusammen, die somit Einfluss auf die Arbeit des Jugendrings haben. Kreis- und Stadtjugendringe werden in der Regel von dem öffentlichen Träger durch Auslagen finanziert, je nach Bedarf und den übernommenen Aufgabenfeldern des Gebietes. In einigen Regionen gibt es Jugendringe, die ganze Jugendtreffs mit mehreren hauptamtlichen Beschäftigten leiten oder eigene Fördergelder, für z.B. Freizeiten ihrer Mitgliedsverbände und -vereine verwalten. In anderen Gebieten reicht die Förderung jedoch nicht für hauptamtliche Kräfte aus, sodass die gut vernetzte und organisierte verbandliche Jugendarbeit stagniert oder abgebaut wird.

Jugendverbände und -ringe spielen eine besondere Rolle in der Kinder- und Jugendarbeit, wie auch durch § 12 SGB VIII gesetzlich betont wird. Sie bieten nicht nur Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, sondern fungieren auch als Interessenvertretung für die jungen Menschen, die sie repräsentieren – eine Rolle, die nicht immer im Einklang mit den Wünschen der Politik und Exekutive steht. Jugendringe, als Zusammenschluss verschiedener Verbände, vertreten die gemeinsamen Interessen der vielfältigen Jugendorganisationen. Zusätzlich übernehmen sie regelmäßig Aufgaben und Trägerschaften von Einrichtungen und Diensten als freie Träger (vgl. KJB 2024, S. 368).

2. Zusammenhang von Jugendringen und Demokratie:

Jugendringe spielen eine zentrale Rolle in der Demokratiebildung, da Demokratie nicht nur als Regierungsform, sondern vor allem als Lebensform verstanden wird. Dieser Begriff wurde vom amerikanischen Philosophen und Pädagogen John Dewey 1916 geprägt. Demokratie manifestiert sich besonders im Vereinswesen und in der Kinder- und Jugendarbeit. Jugendringe fungieren als Lernorte des Zusammenlebens und als Schnittstellen für eine effektive Jugendpolitik, die darauf abzielt, die Lebensbedingungen junger Menschen positiv zu gestalten. Als Teil der demokratischen Zivilgesellschaft vermitteln Jugendringe zwischen jungen Menschen, Jugendverbänden, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und lokalen Öffentlichkeiten. Sie setzen sich für die Anerkennung ehrenamtlichen Engagements, die Interessen junger Menschen und den direkten Dialog mit Jugendverbänden ein.

Laut aktuellem Kinder- und Jugendbericht 2024 sind die Hauptmotive des Engagements junger Menschen Spaß zu haben, etwas Neues zu lernen, zusammenzukommen, zu helfen und auch mitzubestimmen und gestalten zu können. Erstaunlicherweise wird hier angegeben, dass Zweidrittel der jungen Menschen sich gesellschaftlich einbringen, wobei der häufigste Bezugspunkt tatsächlich Organisationen und Verbände sind (64,2 %). Es ist zudem eine Zunahme an Engagement in informelleren Gruppen zu erkennen (30,3 %). Des Weiteren wird aufgezeigt, dass es unmittelbare Wechselwirkungen zwischen ehrenamtlichem Engagement, politischer Teilhabe und Teilnahme, Demokratiezufriedenheit und der Teilnahme an Wahlen gibt. Schlussfolgernd steht im Bericht, dass also demnach frühes Engagement zu fördern ist, denn es hat eine gesellschafts- und demokratiestabilisierende Wirkung. Da Beratungen für Verbände, die im Spektrum der Jugendarbeit tätig sind, unzureichend zur Verfügung stehen,

braucht es eine Förderung von Verbänden und Netzwerken auf kommunaler Ebene. (vgl. KJB 2024, S. 65)

Miteinzubringen ist an dieser Stelle die aktuelle Mitte-Studie 2022/2023, in welcher beschrieben wird, dass die aktuellen und durchlaufenden gesellschaftliche Krisen – wie z. B. die Corona-Pandemie, kriegsähnliche Auseinandersetzungen und die Klimakrise – gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und demokratieskeptische Haltungen fördere (Zick u. a. 2023, S. 312). Die Studie dokumentiert, dass auch Einsamkeit gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und demokratiegefährdende Einstellungen befördert (vgl. ebd., S. 343). „Einsamkeit, die für den einzelnen Menschen großes Leid bedeuten kann, entfaltet auch demokratiegefährdende Kraft. Demokratie lebt vom Mitmachen, von Austausch und vom Aushandeln und dies fällt einsamen Menschen schwer“ (ebd., S. 351). (vgl. KJB 2024, S. 107)

Zusammenfassung:

Jugendringe sind entscheidend für die Demokratiebildung, da sie Demokratie als Lebensform fördern, besonders in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dienen als Lernorte und Schnittstellen für Jugendpolitik, um die Lebensbedingungen junger Menschen zu verbessern. Jugendringe vermitteln zwischen jungen Menschen, Jugendverbänden, Politik und anderen gesellschaftlichen Akteuren. Sie fördern ehrenamtliches Engagement und den Dialog mit Jugendverbänden. Junge Menschen engagieren sich hauptsächlich aus Spaß, Lernbereitschaft und dem Wunsch, mitzugestalten. Ehrenamtliches Engagement hat positive Wechselwirkungen mit politischer Teilhabe und Demokratiezufriedenheit. Gesellschaftliche Krisen und Einsamkeit können jedoch demokratiegefährdende Einstellungen fördern. Daher ist die Unterstützung von Jugendverbänden und Netzwerken auf kommunaler Ebene wichtig.

3. Gesetzliche Grundlage des Antrags:

Jugendringe sind Zusammenschlüsse von lokalen Jugendverbänden und entsprechend §12 SGB VIII eingebunden in vielfältige fachpolitische Prozesse zur Einbeziehung von jungen Menschen und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §4 SGB VIII.

Jugendringe, wie auch in der Wesermarsch, sind nicht nur anwesender Teil der Jugendhilfeausschüsse, sondern auch stimmberechtigt. In gut organisierter Form können Jugendringe kompetent im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß §80 SGB VIII und der Qualitätsentwicklung gemäß §79a SGB VIII mitwirken. Insbesondere bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes übernehmen Jugendringe bundesweit Verantwortung, indem sie Ehrenamtliche und Jugendverbände beraten und qualifizieren. Zudem sind Jugendringe maßgeblich an Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII beteiligt.

Insbesondere ist zu verweisen auf den aktuellen Kinder- und Jugendberichts 2024, in welchem gesetzliche Rahmenbedingungen zur Förderung beschrieben werden:

„Bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der öffentlichen Gewährleistungsverantwortung besteht kein individueller Rechtsanspruch. Jedoch sind öffentliche Träger verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot bereitzustellen (insbesondere § 11 „Jugendarbeit“, § 12 „Förderung der Jugendverbände“, § 13 „Jugendsozialarbeit“, § 14 „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ und § 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“) (KJB 2024, S.60).“

Diese Argumentation wird an späterer Stelle nochmal aufgegriffen:

„(...). Jedoch ist der öffentliche Träger verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vor Ort bereitzustellen, d. h. zu planen, zu finanzieren und/oder selbst anzubieten. Daraufhin entscheiden die Adressat:innen in der Regel selbst, ob und in welchem Umfang sie ein Angebot nutzen, beispielsweise ob, wie häufig oder wann sie ein Jugendzentrum besuchen oder an einer Veranstaltung der Familienbildung teilnehmen (KJB 2024, S. 304)“.

Weiter wird genauer eingegangen auf die Art der Förderung:

„Träger der Kinder- und Jugendhilfe werden zudem aufgefordert, ein ausreichendes Angebot der Kinder- und Jugendarbeit (Infrastruktur) bereitzustellen bzw. zu finanzieren. Ein subjektiver Rechtsanspruch junger Menschen auf solche Angebote besteht jedoch nicht. Weitere rechtliche Vorgaben zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit finden sich in § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände) und § 79 (2) SGB VIII (Gesamtverantwortung der Jugendämter). Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit auf der kommunalen Ebene erschöpft sich nicht in der Bereitstellung materieller Ressourcen (z. B. finanzielle Mittel, Räume, Materialien). Darüber erhalten Einrichtungen und Verbände in der Regel auch immaterielle Unterstützung, etwa in Form von fachlicher Beratung, Vernetzung, administrativer Unterstützung oder Fortbildung durch die sogenannte kommunale Jugendarbeit bzw. kommunale Jugendpflege, die entweder bei den Jugendämtern oder auf der Ebene der Gemeinden angesiedelt ist (vgl. z. B. BAGLJÄ 2019; empirisch Mairhofer u. a. 2022, S. 228ff. IN: KJB 2024, S. 367).“

Hieraus abgeleitet wird im Bericht geschrieben, dass eine öffentliche Rechtsverpflichtung bezüglich einer bedarfsgerechten Förderung von Jugendringen entsteht:

„Der § 12 beinhaltet als eine institutionelle Garantie den Anspruch der Jugendverbände und deren Zusammenschlüsse (Jugendringe, Dachverbände etc.) auf eine bedarfsgerechte Förderung als eine objektive Rechtsverpflichtung für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (vgl. Weitzmann/Schäfer 2022b, Rn. 9ff. IN: KJB 2024, S. 368).

Zusammenfassung:

Es besteht kein individueller Rechtsanspruch, es gibt aber eine Verpflichtung der öffentlichen Träger ein bedarfsgerechtes Angebot bzw. einer bedarfsgerechten Förderung vor Ort, sprich im Landkreis Wesermarsch, bereitzustellen. Dies bedeutet, diese zu planen, zu finanzieren oder selbst anzubieten. Ziel dieses Antrags ist es, auf die Verpflichtung einer bedarfsgerechten Förderung der Verbandsarbeit hinzuweisen und mit diesem Antrag auf erklärter Grundlage an diesem Prozess mitzuwirken.

4. Verantwortung des öffentlichen Trägers:

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind regional unterschiedlich finanziell ausgestattet, so gibt es auch eine unterschiedliche Anerkennung der Jugendringe. Entsprechend §12 SGB VIII sind nicht nur die Jugendverbände zu fördern, sondern auch ihre Zusammenschlüsse namentlich die Jugendringe. In einem Rechtsgutachten (Wiesner, Reinhard /Berzen, Christian /Kößler, Melani (vgl. 2013, S.8) zur Förderung der Jugendverbandsarbeit stellt Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ministerialrat a.D. im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eindeutig fest, dass es sich bei der Förderung der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit um eine Pflichtaufgabe mit höchstem Verpflichtungsgrad dem Grund nach handelt, welche der Höhe nach im Prozess der bedarfsorientierten Jugendhilfeplanung entsprechend §80 SGB VIII verhandelt wird.

Zur Gesamtverantwortung der öffentlichen Träger für die Erfüllung der Aufgabe nach dem SGB VIII gehört dabei nicht nur die Verpflichtung zur Förderung, sondern auch auf eine **angemessene Höhe der Förderung** (vgl. ebd., S.10f).

Was heißt angemessene Förderung? Jugendverbände und Jugendringe müssen so gefördert werden, dass ihre Arbeit nachhaltig und dauerhaft ermöglicht wird: „Unzulässig ist z.B. eine Förderrichtlinie, die eine so geringe Förderung [...] vorsieht, dass damit bereits die dauerhafte Existenz der Vielfalt von Jugendgruppen und Jugendverbänden von Vorneherein unmöglich gemacht wird und so die Förderung nur symbolischen Charakter hat.“ (ebd., S.13). Dies bedeutet, dass Jugendringe ein Anrecht darauf haben, nicht nur für einzelne Maßnahmen oder die Arbeit gefördert zu werden, die sie im Kreis übernommen haben, sondern auch für die Erfüllung ihrer Kerntätigkeiten (Interessenvertretung, Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendverbandsstrukturen im Einzugsgebiet, Vernetzung fördern etc.).

Dem aktuellen Kinder- und Jugendbericht 2024 zufolge benötigt die Kinder- und Jugendarbeit dringend eine bedarfsgerechte Ausstattung, um ihre Aufgaben weiterhin erfüllen zu können und das Angebot nicht weiter zu reduzieren. Zwischen 2006/2007 und 2020/2021 ging die Zahl der Einrichtungen um 24,2 Prozent zurück, und die pandemiebedingten Einschränkungen führten zu einem Rückgang der Besucher- und Nutzerzahlen. Besonders der Ausbau der Ganztagsangebote stellt eine große Herausforderung dar. Dennoch können die Träger der Kinder- und Jugendarbeit eine entscheidende Rolle dabei spielen, diese Probleme zu bewältigen (vgl. KJB 2024, S.66).

Was für Auswirkungen hat eine angemessene, bedarfsgerechte und auf Dauer angelegte Förderung auf die Anforderungen an Ausstattung, Beteiligung und Zusammenarbeit: Um ihren gesellschaftlichen und jugendpolitischen Auftrag erfüllen zu können, müssen die Jugendringe personell und materiell angemessen ausgestattet sein und in ihrer Arbeit anerkannt und unterstützt werden. Dazu gehören nach der Beurteilung der AG Großstadtjugendringe (vgl. AG Großstadtjugendringe 2018, S.3 f) folgende Aspekte:

1. öffentliche finanzielle Mittel. Für das auf Dauer angelegte satzungsgemäße Eigenleben zu fördern. Vergütung von Aufgaben, die Jugendringe von den Kommunen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen übernommen haben, sind von der Grundförderung unabhängig zu betrachten.
2. Ehrenamt braucht hauptberufliche Unterstützung: Jugendringe in den Landkreisen benötigen mindestens eine*n hauptamtliche*n in Bildungsreferent*in, eine Verwaltungskraft und eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in. Der Jugendring wird somit in die Lage versetzt, Gelder zu bewirtschaften, Fortbildungs-/Qualifizierungsangebote zu unterbreiten, Kinder – und Jugendbeteiligung wie auch Qualitätssicherung im Rahmen des Kinder- Jugendschutzes zu gewährleisten.
3. Fördersätze für Personal und notwendige Betriebskosten (z.B. Räumlichkeiten, IT und Telefon, Reisekosten sowie für die Bildungsarbeit) müssen Tarifsteigerung und Kostentwicklungen berücksichtigen. Während die Kosten in der Jugendhilfe insgesamt in den letzten Jahren massiv gestiegen sind, bleibt bei vielen Jugendringen und den Angeboten der Jugendarbeit die Förderung gleich.
4. Öffentliche Träger und Jugendringe pflegen eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe entsprechend §4 SGB VIII. Diese muss wertschätzend, konstruktiv und an den Interessen und Bedürfnissen von jungen Menschen und Jugendverbänden ausgerichtet sein.

5. In der Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit Jugendringen ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten (vgl. auch §4 SGB VIII). Bei Erfüllung von übertragenen Aufgaben, müssen die Jugendringe genauso ausgestattet werden, als würde der öffentliche Träger die Maßnahme selbst durchführen.
6. Jugendringe sind wichtige Partner für Jugendpolitik. Von daher sollen die Kommunen gewährleisten, dass die Jugendringe in den Jugendhilfeausschüssen und anderen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung vertreten sind. Bei allen Fragestellungen, Problemen und Entscheidungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreffen, ist der Jugendring als Vertreter öffentlicher Belange einzubeziehen.

Für die Kommunen sind Jugendringe wichtige Partner für gute lokale Kinder- und Jugendpolitik. Wo es sie gibt, müssen sie einbezogen und angemessen ausgestattet sein, wo es sie nicht bzw. nicht mehr gibt, müssen sie mit Hilfe des öffentlichen Trägers wieder aufgebaut werden.

5. Projektbeschreibung

Der Kreisjugendring Wesermarsch wird 2025 60 Jahre alt und plant Erneuerungen auf verschiedenen Ebenen. Unsere Satzung wird neu geschrieben und wir haben beschlossen ein eingetragener Verein zu werden. Wir wollen 2025 ein funktionierendes Netzwerktreffen anbieten und somit Synergieeffekte nutzen. Eine Homepage soll Materialien der Verbände, die zur Ausleihe stehen, auflisten und somit einen großen Mehrwert für kleine Verbände in der Wesermarsch entstehen lassen. Hierfür bedarf es der Einstellung einer hauptamtlichen Kraft. Diese Person soll als feste Ansprechperson für die Strukturierungsprozesse und die Interessenvertretung der Verbände und Vereine der Jugendarbeit fungieren. Zum dritten benötigt es Räumlichkeiten in Form von Lagern, Seminarräumlichkeiten und einem Büro, um Material zu lagern, Seminarräume, um Qualifizierungsmaßnahmen durchzuführen und ein Büro, damit wesentliche Dokumente zentral gelagert und eine feste ladungsfähige Adresse angegeben werden kann. Durch diese Maßnahmen möchten wir die Effizienz und Effektivität unserer Arbeit steigern und eine bessere Koordination und Unterstützung der Jugendarbeit im Landkreis Wesermarsch gewährleisten.

Begründung: Die reine ehrenamtlich geführte Arbeit macht es nicht mehr möglich einen Kreisjugendring lebendig zu führen, da die Ehrenamtlichen keine weiteren Zeitressourcen mehr haben. Die Einstellung einer hauptamtlichen Arbeitskraft mit geschäftsführenden Aufgaben ist notwendig, da ansonsten ein aktiv geführter Kreisjugendring nicht realistisch ist und wahrscheinlich zum Erliegen kommt. Hinzu kommt, dass durch eine hauptamtliche Arbeitskraft die Unabhängigkeit des Kreisjugendrings gewährleistet und dazu beitragen wird, dass Interessenkonflikte vermieden werden, sowie die Jugendarbeit im Landkreis Wesermarsch gestärkt wird. Die Grundkosten sind erforderlich, um eine funktionale Arbeitsumgebung zu schaffen, und die laufenden Kosten decken die notwendigen Ausgaben für die nächsten Jahre.

Der Kinder- und Jugendbericht 2024 (vgl. ebd., S. 373f.) zeigt erneut, dass ausreichende Ressourcen und Räume für die Kinder- und Jugendarbeit unverzichtbar sind. Diese müssen von jungen Menschen und ihren Organisationen genutzt werden können. Betont wird im Bericht, dass die zunehmende Projektförderung statt institutioneller Förderung, Problematiken verschärft. So müssen freie Träger häufig Projektanträge stellen und gleichzeitig ihre

Hauptaufgaben bewältigen, was durch den Mangel an Eigenmitteln und Ehrenamtlichen erschwert wird. Die immer wiederkehrende Forderung nach Eigenmitteln als Fördervoraussetzung ist problematisch. Jugendorganisationen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit investieren demnach viel Zeit und Ressourcen in die Mittelbeschaffung und kämpfen um eine angemessene finanzielle Ausstattung. In einer spontanen Umfrage unter den Geschäftsführer:innen von 12 der 16 Landesjugendringe wurde die bedarfsgerechte Ausstattung als eines der wichtigsten Anliegen genannt. Dies beeinträchtigt die inhaltliche Arbeit und schafft Unsicherheit über die künftige Ausstattung. Besonders in Krisenzeiten und während gesellschaftlicher Destabilisierungsprozesse ist ein politisches Umdenken notwendig. Strukturelle und preisdynamische Förderungen sollten in den Vordergrund rücken.

Auch wenn die Interessenvertretung der Kinder- und Jugendarbeit manchmal unbequem erscheinen mag, sind es auf lange Sicht die jungen Menschen selbst, die durch ihre Erfahrungen an den Orten der Jugendarbeit wichtige Fähigkeiten in Teilhabe und Demokratie entwickeln. Wenn die öffentlichen Träger diese Räume fördern, wäre dies ein bedeutender Schritt in Richtung Demokratiestärkung.

6. Leistungsbeschreibung:

Grundinventar:

- Deckung der Kosten einer professionellen Homepage
- Eingerichteter Laptop und Drucker/Scanner/Patronen
- Beamer/Leinwand/Lautsprecher/Microphon
- Allgemein Büromaterial/-möbel:
- Smartphone und SIM-Karte/Vertrag
- Moderationskoffer/Flipchart/Papier
- Aufsteller Plakate für Seminarhinweise

Laufende jährliche Betriebs- und Personalleistungen:

- Eigener Seminarraum: Miete und Nebenkosten
- Miete einer Lagerfläche für Materialien
- Kosten für Treffen Raummiete/Verpflegung
- Bildungsreferent:in mit geschäftsführenden Aufgaben
- Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen
- Reisekostenerstattungspauschale für Teilnehmer:innen
- Ehrenamtszuschüsse für Vereinsvorsitzende und Kassenwart
- Allgemeine Verwaltungskosten (z.B. Notar)
- Laufende Kosten: Server-/E-Mail-Kosten, Zoom-Abo, Canva-Account, Office

7. Priorisierung der Mehrwerte

Im Folgenden möchte ich die Mehrwerte des Antrages nach Prioritäten gelistet erläutern:

Höchste Priorität/Schritt 1:

Geregeltes und strukturiertes Vereinsgeschehen und dadurch inhaltliche Arbeit: Die Geschäftsführung des Kreisjugendrings sorgt für eine Struktur des Vereins durch die Planung der Mitgliederversammlungen und Vorbereitung der Inhalte. Es werden Einladungen geschrieben und Protokolle angefertigt. Die Geschäftsführung organisiert regelmäßige Treffen und sorgt für ordnungsgemäße Wahlen der Vereinsvorsitzenden sowie des Kassenwarts. Sowohl verwaltende als auch organisatorische Aufgaben werden übernommen, um die Vorsitzenden und den Kassenwart zu entlasten, damit sie sich auf die inhaltliche Arbeit konzentrieren können. Ohne die Schaffung einer solchen Stelle kann der Verein nicht agieren.

Mittlere Priorität/Schritt 2:

Seminarraum für alle Mitglieder: Ein eigener Seminarraum dient der Geschäftsführung als Arbeitsfläche und Postanschrift. Gleichzeitig wird dieser Raum Mitgliedern zur Verfügung gestellt, die beispielsweise kein eigenes Vereinsheim haben. Der Seminarraum kann für Weiterbildungen und Vereinstreffen genutzt werden. Zudem könnte hier eine geräumige Abstellfläche für den Materialpool bereitgestellt werden. Der Raum könnte auch vom Kreisschüler:innenrat oder von der Kreisjugendpolitik genutzt werden und käme somit einem „Raum/Haus der Jugend“ sehr nahe.

Materialpool für alle Mitglieder: Der Kreisjugendring stellt Gerätschaften für Veranstaltungen und Angebote für Mitglieder im Bereich der Jugendarbeit bereit und bietet auf seiner Homepage Materialien zum Ausleihen an. Dadurch entsteht ein Materialpool, der dazu beiträgt, Veranstaltungen aufzuwerten und die Qualität der Jugendarbeit im Landkreis Wesermarsch zu verbessern.

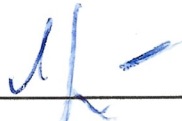
Niedrigste Priorität/Schritt 3:

Fortbildungen für alle Mitglieder: Zur Qualitätssicherung der Jugendarbeit gehören regelmäßige Seminare und Fortbildungen. Es ist wichtig, Experten einzuladen, die ihr Fachwissen in der Wesermarsch verbreiten, damit die Jugendlichen auf vielfältige Weise davon profitieren. Jugendleiter:innen können so geschult werden, als auch Fachwissen bspw. von Jugendschutz und Präventionsarbeit in Jugendverbänden untermauert werden.

Anfang einer eigenen Juleica-Fortbildung in der Wesermarsch oder einer Juleica Kooperation der Mitgliedsverbände: Im Kreisjugendring gibt es viel Fachexpertise durch Personen, die bereits Juleica-Fortbildungen abgehalten haben und zu verschiedenen Fachthemen referieren können. Der Kreisjugendring könnte eine eigene Juleica-Schulung oder Auffrischungen für Jugendleiter anbieten. Es wäre auch

denkbar, externe Referenten einzuladen, die Schulungen jedoch in der Wesermarsch stattfinden zu lassen, beispielsweise in den eigenen Räumlichkeiten. Es gäbe auch die Möglichkeit ein Kooperationsnetzwerk zu schaffen, so dass freie Plätze von Juleica-Plätzen von Verbänden für externe geöffnet werden. Diese kooperierende Netzwerkarbeit könnte der Kreisjugendring leisten.

Unterschrift:



Jan Malte Strackerjan

Geschäftsführer Kreisjugendring Landkreis Wesermarsch

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht (KJB). Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Wiesner, Reinhard /Berzen, Christian /Kößler, Melani (2013): Jugendverbände sind zu fördern! Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, Prof. Dr. Christian Bernzen und Melanie Kößler, Berlin: Herausgeberin vom Deutschen Bundesring

AG Großstadtjugendringe (2018): Jugendringe sind zu Fördern. (unter:
[JugendringeFoerdern PositionspapierGJR.pdf](#) Zugriff 19.09.2024)

Folgende Vertreter:innen unterstützen den Antrag hiermit:

Jan Malte Strackerjan	Lassmalrollen e.V.	M/-
Susanne Glückselig	NAJU Butjadingen	S. Glückselig
HANKE BRUNS	Fv. LUTH KJD WM	Hb
Jonas Koopmann	EJO Wesermarsch	S. Koopmann
Philipp Nagel	SJ Wesermarsch	P. Nagel
MICHAEL MEINE	SD-DIEFAUEN	Meine
Henning Heidemann	VCP Stamm Jadeburg	Heidemann
Jannik Gundlach	VCP Bezirk OC	Gundlach
René Heidemann	VCP Stamm Jadeburg	R. Heidemann
Leon Weiß	Jusos Wesermarsch	Leon Weiß
Johanna Heidemann	VCP Stamm Jadeburg	Heidemann
Auke Bokhorst	VCP Koox iem	A. Bokhorst
Joshua Wessels	KSB Nordenham	J. Wessels
Lars Niemeyer	JRK Wesermarsch	Niemeyer